

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

RICHTLINIE ÜBER DIE FINANZIERUNG UND LEISTUNGSSICHERSTELLUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER FREIEN JUGENDHILFE (KITA-FINANZIERUNGSRICHTLINIE – KITA-FR)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe mit Wirkung ab dem 01.01.2025 beschlossen: Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 4)
- Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaB-KNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S. 11)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung bei Finanzierungsentscheidungen zu Gunsten der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Stadt Lübben (Spreewald).

(2) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts, des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Lübben (Spreewald). Die Richtlinie soll beiden Seiten Planungssicherheit geben. Sie kann jedoch weder gesetzliche Ansprüche verkürzen, noch unmittelbar Ansprüche begründen.

(3) Zuschüsse werden nur einem freien Träger gewährt, der dazu bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben. Voraussetzungen sind

- der Besitz einer für den Betrieb der Kindertagesstätte gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sowie
- die Umsetzung und Fortschreibung einer Einrichtungskonzeption gemäß § 3 Abs. 3 KitaG, in der u.a. die Grundsätze der elementaren Bildung Berücksichtigung finden.

(4) Der freie Träger hat gem. § 16 Abs. 1 KitaG in Abhängigkeit seiner Leistungsfähigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten angemessene Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich in Abhängigkeit von seiner Finanzkraft Eigenleistungen in der Kindertagesstätte zu leisten. (Eine Arbeitsstunde wird dabei in Höhe des geltenden Mindestlohnes bewertet.)

Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Sie werden nicht mit der Gewährung oder bei der Erhöhung der Zuschüsse gem. § 16 KitaG für den Betrieb der Kindertagesstätte verrechnet. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien

Träger ist jedoch eine Voraussetzung für die über die gesetzliche Pflichtfinanzierung hinausgehende Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten.

Die Eigenleistungen des freien Trägers können u.a. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen,
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte,
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen),
- Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind,
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen,
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung/Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z. B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeit, Verwaltungsdienstleistungen).

(5) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z. B.:

- rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte rechtzeitige Antragstellung bis zum 30.09. des Vorjahres oder Glaubhaftmachung von Gründen der Verspätung,
- rechtzeitige Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 31.03. des Jahres oder Glaubhaftmachung von Gründen der Verspätung,
- die zweckmäßige Verwendung der gewährten finanziellen Mittel für den Kita-Betrieb,
- alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert),
- die Erhebung zumutbarer Elternbeiträge sowie die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge,
- die Höhe, der durch den Träger zu beanspruchenden Elternbeiträge, wird durch den Träger jährlich anhand einer Platzkostenkalkulation überprüft (Platzkostenüberschreitungsverbot),
- das rechtzeitige Stellen von Härtefall- oder Kostenausgleichsanträgen ggü. anderen Kostenträgern,
- die Absicherung der Finanzierung der für den Einrichtungsbetrieb notwendigen Personalkosten durch die Einnahmen aus dem Kita-Betrieb,
- Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden,
- bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen werden durch den freien Träger mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt, aus denen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wird. Ausgenommen hiervon sind Versorgungsleistungen für die nur ein Anbieter zur Verfügung steht,
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

(6) Ungeachtet der von der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) vorzunehmenden Prüfungen sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls hat die Stadt Lübben (Spreewald) eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuwendungen zu verlangen.

(7) Zwischen dem freien Träger und der Stadt Lübben (Spreewald) bestehen Betreiberverträge für die jeweilige Einrichtung. Ziel dieser vertraglichen Vereinbarung ist es, auf individuelle Begebenheiten, insb. zur Refinanzierung der notwendigen Betriebskosten für Grundstück und Gebäude des Trägers einzugehen.

(8) Als zumutbare Elternbeiträge gelten die in der Elternbeitragsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) festgelegten Beiträge. Hierbei sind die maßgeblichen Regelungen nach § 17 Abs. 2 KitaG zu beachten. Erhebt der Träger geringere Elternbeiträge als in der städtischen Satzung festgelegt, so kann er die Fehlbedarfsfinanzierung nur geltend machen, wenn die Unterschreitung begründet ist (z. B. wegen des Platzkostenüberdeckungsverbots). Das ist durch die Vorlage der Platzkostenkalkulation zu belegen. Wendet der freie Träger mindestens die Sätze der gültigen Gebührensatzung bzw. der Empfehlung der Stadt Lübben (Spreewald) an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft hat.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Allgemeine Festlegungen

Die Betriebskostenabrechnung des freien Trägers soll nach folgenden Betriebskostenbereichen (BKB) gegliedert sein:

BKB I Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von

Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals

BKB II Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit

BKB III Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird

BKB IV Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Personal- und Sachkosten für die Verpflegung

BKB V Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

BKB VI Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten

(2) Zuschüsse zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)

a) Grundsätze

Die Kosten für das notwendige pädagogische Personal, einschließlich der Ergänzungskräfte gem. § 12 KitaPersV werden entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus § 16 Abs. 2 KitaG i.V.m. § 17 KitaPersV direkt durch den Landkreis Dahme-Spreewald als zuständigem örtlichen Jugendhilfeträger abgerechnet.

b) Auszubildende

Die Stadt Lübben gewährt auf Antrag für Auszubildende bis zu 50 % des vom freien Träger zu leistenden Ausbildungsentgeltes. Voraussetzung ist, dass das Entgelt nicht durch Dritte, insbesondere den Landkreis als örtlichen Jugendhilfeträger, refinanziert wird. Der freie Träger soll eine Übernahme des/der Auszubildenden nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung anstreben.

c) Ergänzungskräfte, Kräfte des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ)

Die Stadt Lübben gewährt auf Antrag für Ergänzungskräfte gem. § 12 KitaPersV, Kräfte des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) einen Zuschuss zu den Personalkosten. Voraussetzungen sind,

- dass der geltend gemachte Kostenanteil nicht anderweitig durch den freien Träger refinanziert werden kann; als Finanzierung kommen insoweit insbesondere Zuschüsse des Landkreises als örtlichen Jugendhilfeträger und Elternbeiträge bzw. entsprechende Ausgleichspauschalen für entgangene Elternbeiträge in Betracht; sowie hinsichtlich der Ergänzungskräfte

- dass der Einsatz zur Erreichung des gesetzlich geforderten Betreuungsschlüssels notwendig ist.

Werden Kosten für Beschäftigte, die im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen sozialen Jahr tätig sind, geltend gemacht, sind diese ggf. durch Bescheide bzw. Verträge nachzuweisen.

(3) Zuschüsse zu den sonstigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)

Die Stadt Lübben (Spreewald) gewährt dem freien Träger für die sonstige Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 60 € je voraussichtlich belegten Platz. Damit sind insbesondere die Kosten für folgende Anschaffungen abgegolten:

- Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis 250 Euro,
- Bastelmaterial,
- Bücher und Zeitschriften,
- Kosten für Ausflüge (Fahrtkosten, Eintrittsgelder),
- Kosten für Veranstaltungen in der Kita (Tag der offenen Tür, Jubiläen etc.)

(4) Zuschüsse zu den Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)

a) Grundsätze

1. Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Über die konkrete Refinanzierung der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke einschließlich der Kosten für investive Maßnahmen schließen der freie Träger und die Stadt Lübben (Spreewald) einen Betreibervertrag, welcher die besonderen Eigentumsverhältnisse und örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Das dient der Planungs- und Rechtssicherheit für beide Seiten. Die Festlegung des konkreten Refinanzierungsbetrags erfolgt anhand der nachfolgend genannten Kriterien.

2. Soweit es in den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften auf die ortsübliche Kaltmiete ankommt, ergibt sich diese aus dem Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus für den Landkreis Dahme-Spreewald zum Stand 2020/21. Der Gewerbemietenspiegel ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Es gelten die Mieten für Büro- und Praxisräume. Die Preisspanne ist abhängig vom Standort der Einrichtung. Der Standort der Einrichtung ist in einem ersten Schritt zu bestimmen:

Guter Nutzwert	Standort in der Innenstadt/ im Geschäftszentrum
Mittlerer Nutzwert	Standort am Rand der Innenstadt/ des Geschäftszentrums
Einfacher Nutzwert	Standort außerhalb der Innenstadt/ des Geschäftszentrums

Aus dem Nutzwert des Standorts ergibt sich die relevante Preisspanne, welche in einem zweiten Schritt zu ermitteln ist:

Guter Nutzwert	7,- bis 12,- €/m ²
Mittlerer Nutzwert	6,- bis 11,- €/m ²
Einfacher Nutzwert	5,- bis 8,- €/m ²

Die konkrete Höhe der zu erstattenden Miete bemisst sich in einem dritten Schritt nach dem Zustand von Grundstück und Gebäude:

Oberer Preisrahmen	Neubau mit Erstbezug Kein akuter Sanierungs- oder Instandsetzungsbedarf
Mittlerer Preisrahmen	Standard-Bauweise Kein akuter Sanierungsbedarf Reguläre Instandsetzungsmaßnahmen sind jedoch zeitnah notwendig
Unterer Preisrahmen	Einfache Bauweise Hoher Sanierungs- und Instandsetzungsbedarf

Die für die Wertermittlung maßgeblichen Kriterien sind im Betreibervertrag festzuhalten.

3. Die Angemessenheit der nach dem Gewerbemietenspiegel der IHK Cottbus gewährten ortsüblichen Kaltmiete soll alle fünf Jahre überprüft werden. Weichen die Neuberechnungen der IHK Cottbus in erheblicher Weise, d.h. in der Regel um mehr als 30 % von den obigen Werten ab, so ist auf eine Anpassung des Betreibervertrags hinzuwirken.

4. Folgende Grundstücksflächen gelten in der Regel als für den Einrichtungsbetrieb erforderlich:

- Freispielfläche von 10 m² je im Kita-Bedarfsplan der Stadt Lübben (Spreewald) bestätigten Platz (vgl. Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss vom 12.07.1999),
- die Wirtschaftsfläche des Grundstücks in der tatsächlichen Größe (z. B. Zuwegungen, Abstell- und Lagerflächen, Müllcontainer-Stellflächen, Standplätze für Kfz, Fahrräder und Kinderwagen, Laderampen).

5. Folgende Gebäudeflächen gelten in der Regel als für den Einrichtungsbetrieb erforderlich:

Es wird eine Fläche von 9 m² pro Platz bezuschusst. Es gilt die Platzzahl, wie sie in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesen ist. Die Fläche von 9 m² errechnet sich aus: 3,5 m² Spielfläche, 3,5 m² Nebenflächen, die nicht als Spielfläche genutzt werden können und 2 m² Wirtschaftsfläche innerhalb des Gebäudes (vgl. Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten, beschlossen vom Landesjugendhilfeausschuss vom 12.07.1999).

6. Die gewährte Miete ist, unabhängig von ihrer Höhe, zweckgebunden für Kindertagesstätten in der Stadt Lübben (Spreewald) einzusetzen. In Zweifelsfällen ist vom Freien Träger ein Nachweis über die zweckmäßige Mittelverwendung zu verlangen.

b) Angemietete Grundstücks- und Gebäudefläche durch den Freien Träger

1. Mietzins für die Grundstücksfläche

Der Mietzins für die genutzte Grundstücksfläche wird durch die Stadt Lübben (Spreewald), unabhängig davon wer der Eigentümer ist, in der tatsächlichen Höhe des Mietzinses, jedoch max. in Höhe der ortsüblichen Kaltmiete bezuschusst.

2. Mietzins für Gebäudeflächen

Der Mietzins für die Bruttogeschossflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, wird durch die Stadt Lübben (Spreewald) in der Höhe der tatsächlichen Miete, jedoch maximal in Höhe der ortsüblichen Kaltmiete bezuschusst.

c) Grundstück und Gebäude im Eigentum des Freien Trägers
Ist der freie Träger selbst Eigentümer von Grundstück und Gebäude, welche für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden, bezuschusst die Stadt Lübben (Spreewald) die Nutzung der Flächen entsprechend der vorgenannten Maßgaben in der Höhe in Höhe der ortsüblichen Kaltmiete.

Der freie Träger hat die laufende Instandhaltung/Instandsetzung des Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird, aus der ortsüblichen Kaltmiete zu finanzieren.

d) Grundstück und Gebäude in Erbbaupacht des Freien Trägers
Hat der freie Träger das Gebäude, welches für eine Kindertagesstätte genutzt wird, über einen Erbbaupachtvertrag erworben, wird die Bruttogeschossfläche des Gebäudes in Höhe der ortsüblichen Kaltmiete entsprechend der vorgenannten Flächenmaßgaben refinanziert. Hinsichtlich der Grundstücksrefinanzierung wird der zu zahlende Erbbaupachtzins in tatsächlicher Höhe, jedoch max. in Höhe der ortsüblichen Kaltmiete, refinanziert.

e) Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen

Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen erstattet die Stadt Lübben (Spreewald) dem freien Träger die angemessenen Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgaben selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Als angemessene Personalkosten gelten in der Regel nachfolgende Eingruppierung und Stellenanteile:

Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenanzahl ist die Vergütungsgruppe nach TVöD VKA EG 5. Der freie Träger erhält

die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen:

(1) für die Kindertagesstätte als Sockelbetrag 0,100 Stellen

(2) für je 15.000 m² Freispielfläche (unter Beachtung der Bezuschussung von regulär 10 m² je

in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenem Platz) 1,000 Stellen

(3) für je 15.000 m² Wirtschaftsfläche 1,000 Stellen

(4) für je 800 m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Bezuschussung der Bruttogeschossfläche von regulär 9 m² je in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenem Platz) 1,000 Stellen.

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger je beschäftigte Person im Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungsbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Dienst- und Schutzbekleidung in Höhe von 25 €, es sei denn er weist einen höheren Refinanzierungsbedarf nach.

Die Stadt Lübben (Spreewald) gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Kosten des Reinigungsmaterials in Höhe von 2,50 € je m² Bruttogeschossfläche (unter Beachtung der Bruttogeschossfläche von 9 m² je in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenem Platz), es sei denn der freie Träger weist einen höheren Refinanzierungsbedarf nach.

f) Laufende Betriebskosten

Für die laufenden Betriebskosten erhält der freie Träger bei wirtschaftlicher, sparsamer und nachhaltiger Betriebsführung einen Zuschuss auf der Basis der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) zu begründen und zu belegen. Zu den laufenden Betriebskosten zählen in Anlehnung an § 2 Abs. 1 KitaBKNV in der jeweils gültigen Fassung insb. Kosten für:

- Heizung,
- Gebäude- und Sachversicherungen,
- Wasser (z. B. Kosten für Warmwasser, einschl. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten und Entwässerung),
- Energie und öffentliche Abgaben (z. B. Straßenreinigung und Müllabfuhr),
- Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude (z. B. Schornsteinreinigung),
- Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage (z. B. Kosten für Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge),
- Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen (z. B. Kosten für Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege)

(5) Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)

a) Die Stadt Lübben (Spreewald) gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Sachkosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Anlehnung an die Kosten, wie sie im kommunalem Einrichtungsbetrieb entstehen. Der Zuschuss beträgt je Öffnungstag und tatsächlich belegten Platz 1,90 €.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Erhebung eines Essgeldes in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (z. B. orientiert an den vom Landkreis als zuständigen örtlichen Jugendhelfeträger ausgesprochenen Empfehlungen im Zeitpunkt des Richtlinien-Erlasses i.H.v 2,10 € pro Mahlzeit) und die Einbeziehung der über das Essgeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen hinausgehenden Essenskosten in die Elternbeiträge. Die Auskömmlichkeit der Pauschale soll alle fünf Jahre überprüft werden.

c) Für den Einsatz einer Küchenkraft während der Mittagsversorgung in der Einrichtung erstattet die Stadt Lübben (Spreewald) dem freien Träger die angemessenen Personalkosten unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgaben selbständig erfüllt

oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Als angemessene Personalkosten gelten in der Regel nachfolgende Eingruppierung und Stellenanteile:

Die Bemessungsgrundlage für die errechnete Stellenanzahl ist die Vergütungsgruppe nach TVöD VKA EG 3, Stufe 6. Der freie Träger erhält in Abhängigkeit der in der Einrichtung voraussichtlich belegten Plätze die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Personalkosten der Küchenkraft:

bis 50 Plätze	0,5 Stellen
50 bis 100 Plätze	0,75 Stellen
über 100 Plätze	1,0 Stellen

Die Stadt Lübben (Spreewald) gewährt dem freien Träger je beschäftigte Person im Küchenbereich einen jährlichen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Hygiene- und Schutzbekleidung in Höhe von 25 €.

(6) Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)

Die Stadt Lübben (Spreewald) gewährt dem freien Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 20 € je in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenem Platz.

(7) Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)

a) Die Stadt Lübben (Spreewald) gewährt dem freien Träger einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. o) KitaBKNV und sonstigen Personal- und Sachkosten i.H.v. 10 % der Personalkosten.

Die Personalkosten umfassen die Gesamtkosten des pädagogischen und technischen Personals der Einrichtung. Voraussetzung ist ein Antrag. Dem Antrag ist ein Nachweis zur Summe des im Jahresdurchschnitt beim Träger beschäftigten Personals nebst Kostennachweis beizufügen. Für die vorläufige Festsetzung des Zuschusses sind die Kosten des Vorjahres und für die endgültige Festsetzung die tatsächlichen Personalkosten des abzurechnenden Jahres maßgeblich.

b) Für die Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit kann die Stadt Lübben (Spreewald) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dem freien Träger im Einzelfall Zuschüsse zur Qualitätssicherung und -entwicklung gewähren. Voraussetzungen für die Gewährung sind

- ein schriftlicher Antrag nebst Begründung,
- der Nachweis, dass eine Förderung durch Dritte, insb. durch den Landkreis als örtlichen Jugendhilfeträger im Rahmen von Förderprogrammen o.ä. nicht bzw. nicht in voller Höhe in Betracht kommt,
- die Darlegung, weshalb die Maßnahme notwendig ist und auch nicht durch ein kostenfreies Angebot z. B. durch den Landkreis wahrgenommen werden kann,
- die Vorlage einer Angebotsauswahl aus mindestens drei Anbietern, aus denen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt wurde.

§ 3 Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse an die freien Träger von Kindertagesstätten

(1) Allgemeine Festlegungen

a) Stufen der Bezuschussung

Der freie Träger kann sich bei der Beantragung der Mittel für eine der zwei Stufen der Bezuschussung entscheiden:

Standardfinanzierung (gesetzliche Refinanzierung und freiwillige Leistungen der Stadt Lübben (Spreewald) im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung):

Das ist die Gewährung des Zuschusses zu den Betriebskosten gem. § 16 Abs. 3 KitaG auf der Grundlage der in dieser Richtlinie festgelegten Pauschal- und Spitzkostenabrechnung in den Betriebskostenbereichen I bis VI. Von dieser Finanzierung sind sowohl Zuwendungen, auf die in der Regel ein gesetzlicher Anspruch besteht (BKB III) als auch freiwillige Leistungen, welche durch die Stadt Lübben (Spreewald) erbracht werden (BKB II, IV, V und VI), umfasst.

Angemessene Individualfinanzierung (erweiterte Fehlbedarfsfinanzierung; schließt die Bezuschussung der Standardfinanzierung ein):

Das ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende Gewährung bzw. Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten gem. § 16 Abs. 3 KitaG für die Betriebskostenbereiche I bis VI, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamen Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten.

b) Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Zuschüsse gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie im September des Vorjahres, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres an die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) zu stellen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Zuwendungsbescheides erneut einen Antrag im Rahmen der angemessenen Individualfinanzierung (gem. § 16 Abs. 3 KitaG auf Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten - hierzu zählen die Kosten gem. § 15 KitaG) zu stellen, wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiter zu führen.

c) Form der Anträge

Der freie Träger soll entsprechende Anträge, Abrechnungen und Unterlagen in Textform, nach Möglichkeit in digitaler Form – per E-Mail –, bei der Stadt einreichen, es sei denn, es kommt auf die Vorlage von Originaldokumenten oder das Erfordernis der Schriftlichkeit an.

d) Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag zur Bezuschussung im Rahmen der Standardfinanzierung wird durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. des Vorjahres geprüft, der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung in einer Frist von 4 bis 12 Wochen ab Antragseingang. Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrags Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

e) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger hat bis zum 15.12. des Vorjahres einen Zuwendungsbescheid für die zu leistenden Zahlungen zu erhalten. Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 20. Kalendertag des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieses Zuschusses ist deutlich als vorläufig auszuweisen.

f) Stichtagsmeldung

Soweit es für die Pauschalfinanzierung darauf ankommt, ist beim freien Träger die Vorlage der Stichtagsmeldungen zu den Kinderzahlen abzufragen. Die Stichtage lauten:

- für das I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- für das II. Quartal der 01.03.
- für das III. Quartal der 01.06.
- für das IV. Quartal der 01.09.

g) Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres

Erfolgt eine Erhöhung des Zuschusses an den freien Träger innerhalb des lfd. Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrags, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende.

h) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis erfordert eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben, ohne dass es auf die Vorlage von einzelnen Belegen ankommt.

Maßstab für die Prüfung ist insoweit eine Plausibilitätsprüfung. Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) prüft den Verwendungsnachweis im April des Folgejahres. Alle durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Erst nach Feststellung von nicht unerheblichen Unstimmigkeiten in der Abrechnung des Trägers wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen.

i) Festsetzungsbescheid

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) erteilt dem freien Träger bis zum 15.05. des Folgejahres einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr. Ergeben sich auf der Grundlage eines bestandskräftigen Festsetzungsbescheides der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadt Lübben (Spreewald) den festgesetzten Betrag unabhängig von der Bezuschussungsart innerhalb der im Festsetzungsbescheid benannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der Grundlage eines bestandskräftigen Festsetzungsbescheides der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) Rückzahlungen des freien Trägers, so hat die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) deren rechtzeitigen und vollständigen Eingang innerhalb der im Festsetzungsbescheid gesetzten Frist zu überwachen und zu verfolgen.

(2) Besondere Festlegungen für die Standardfinanzierung der Kindertagesstätte

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Über die in Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

b) Prüfverfahren durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)

Der Antrag auf Standardfinanzierung wird durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) anhand folgender Kriterien geprüft:

- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis,
- Einhalten der vorgeschriebenen Höchstkapazität insgesamt, bzw. (sofern festgelegt) in den einzelnen Altersbereichen,
- Abweichungen bei der Kalkulation der voraussichtlich belegten Plätze gegenüber den tatsächlich belegten Plätzen des Vorjahres (ggf. hierzu eine Begründung anfordern),
- die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einrichtungsbetriebs (§ 1 Abs. 5),
- die Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- Einhalten der in dieser Richtlinie vorgegebenen Berechnungsgrundsätze für die Zuschüsse zu einzelnen Betriebskostenarten,
- Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger (§ 1 Abs. 4),
- Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. der Inhalt bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge,
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und der Kosten je Einheit bei ausgewählten Betriebskostenarten im Betriebskostenbereich III (Betriebskosten des Gebäudes),
- Versorgungssystem für die Mittagessenversorgung in der Kindertagesstätte,
- Summe der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals des freien Trägers in der Stadt Lübben (Spreewald).

c) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren

Über die in Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

d) Verwendungsnachweis

Es gelten die in Abs. 1 geregelten Festlegungen. Der freie Träger hat die zweckmäßige Verwendung der Mittel der Standardfinanzierung nachzuweisen.

Stellt sich im Ergebnis des Verwendungsnachweises heraus, dass der freie Träger weniger Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte hatte, als er durch die Standardfinanzierung plus Zahlungen der Eltern (Elternbeiträge und Essengeld) als Einnahmen zu verzeichnen hatte, so ist die Differenz an die Stadt Lübben

(Spreewald) rückzahlungspflichtig. Die Bezuschussung im Rahmen der gesetzlichen Refinanzierung für Grundstück und Gebäude der Einrichtung ist davon nicht betroffen.

(3) Angemessene Individualfinanzierung der Kindertagesstätte (Fehlbedarfsfinanzierung)

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung kann statt der Antragstellung für die Standardfinanzierung oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn sich die Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Der freie Träger hat zur Begründung des Antrags für eine angemessene Individualfinanzierung seine Einnahme- und Ausgabe-situation in einem Betriebskostenblatt darzustellen und das Finanzierungsdefizit in Textform zu begründen, auf Begehren der Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) einzelne Kostenarten bzw. Begründungen für die Höhe der Einnahmen oder Ausgaben abzugeben und dazugehörige Belege und Nachweise, auf Verlangen im Original zu liefern. Im Antrag soll dargelegt werden, welche Maßnahmen zur sparsamen Betriebsführung bereits umgesetzt wurden und künftig ergriffen werden.

b) Prüfverfahren durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)

Der Antrag auf die angemessene Individualfinanzierung wird durch die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 Buchstabe b dieser Richtlinie benannten Kriterien geprüft:

- Höhe der Einnahmen und Ausgaben gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Bezuschussung des Trägers in den Vorjahren und zu anderen freien Trägern unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte (die Einnahmepositionen Elternbeiträge und Essengeld sind dabei auf der Basis der Angaben über die Ergebnisse des vorletzten Jahres vor dem Antragszeitraum zu berücksichtigen),
- Beachtung der Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Lübben (Spreewald) bzw. Prüfung der Platzkostenkalkulation hinsichtlich des Platzkostenüberschreitungsverbots,
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte durch die Erhebung zumutbarer Elternbeiträge und Essengelder, die Beantragung von Fördermitteln beim örtlichen Jugendhilfeträger oder die Wahrnehmung von Bundes- oder Landesmitteln,
- Einhalten der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 1 Abs. 5,
- Prüfung der Begründung von ggf. zusätzlich beantragten Mitteln für folgende Kostenarten:
 - Betriebskosten für Mietzins für das Grundstück und das Gebäude für über die in dieser Richtlinie hinaus vorgegebenen Maximalwerte (gesetzliche Refinanzierung),
 - Betriebskosten für Zuschüsse über die Versorgungspauschalen hinaus.

c) Bescheiderteilung und Zahlungsverfahren

Stellt der freie Träger einen Antrag auf angemessene Individualfinanzierung, soll der Zuwendungsbescheid in denselben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe e dieser Richtlinie beschrieben, erlassen werden. Er gibt sich aufgrund des gestellten Antrags ein aufwändigeres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens 3 Monate nach Antragsingang zu erlassen. Gerät der freie Träger innerhalb dieser Frist in Gefahr, den Betrieb der Kindertagesstätte aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen zu können, so kann die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) bis zum Abschluss des Prüfverfahrens einen vorläufigen Bescheid erlassen, der eine Abschlagszahlung in der Höhe vorsieht, damit der freie Träger die Kindertagesstätte weiter betreiben kann.

d) Verwendungsnachweis

Der freie Träger hat für die Verwendung der Mittel der angemessenen Individualfinanzierung einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) wird

ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles einen vereinfachten Verwendungsnachweis zuzulassen.

Die Stadt prüft zusätzlich zu den in Buchstabe b) genannten Kriterien insbesondere:

- die Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Elternbeiträgen und Essengeld für den Antragszeitraum (die Elternbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der nicht im Rahmen der Standardfinanzierung abgedeckten Kosten des notwendigen pädagogischen Personals),
- die Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Richtlinie bzw. durch den Zuwendungsbescheid festgelegt wurde,
- die Planung und Umsetzung der Sparmaßnahmen im Einrichtungsbetrieb durch den antragstellenden Träger.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) berechtigt, die Höhe des Zuschusses nach Anhörung des freien

Trägers rückwirkend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten zu verändern.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die bestehenden Betreiberverträge zwischen der Stadt und den freien Trägern sollen bis zum 31.12.2024 angepasst werden. Für den Fall, dass die Anpassung eines Vertrages nicht rechtzeitiggeschlossen wird, wird der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2025 zunächst vorläufig durch Bescheid festgesetzt. Nach Vertragsschluss erfolgt die endgültige Festsetzung durch Bescheid.

Lübben (Spreewald), den 30.05.2024



Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

WIDMUNGSVERFÜGUNG HAUPTWEGE IM HAIN

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr.15, S.358) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.13) erhält folgende Verkehrsfläche der Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299, (lt. anliegendem Lageplan) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Diese Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. § 3 Abs. 5 des BbgStrG eingestuft. Die Nutzung der vorgenannten Verkehrsfläche ist nur für Geh- und Radverkehr zulässig.

Diese Verfügung und deren Begründung kann im Fachbereich III Bauwesen der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 307 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

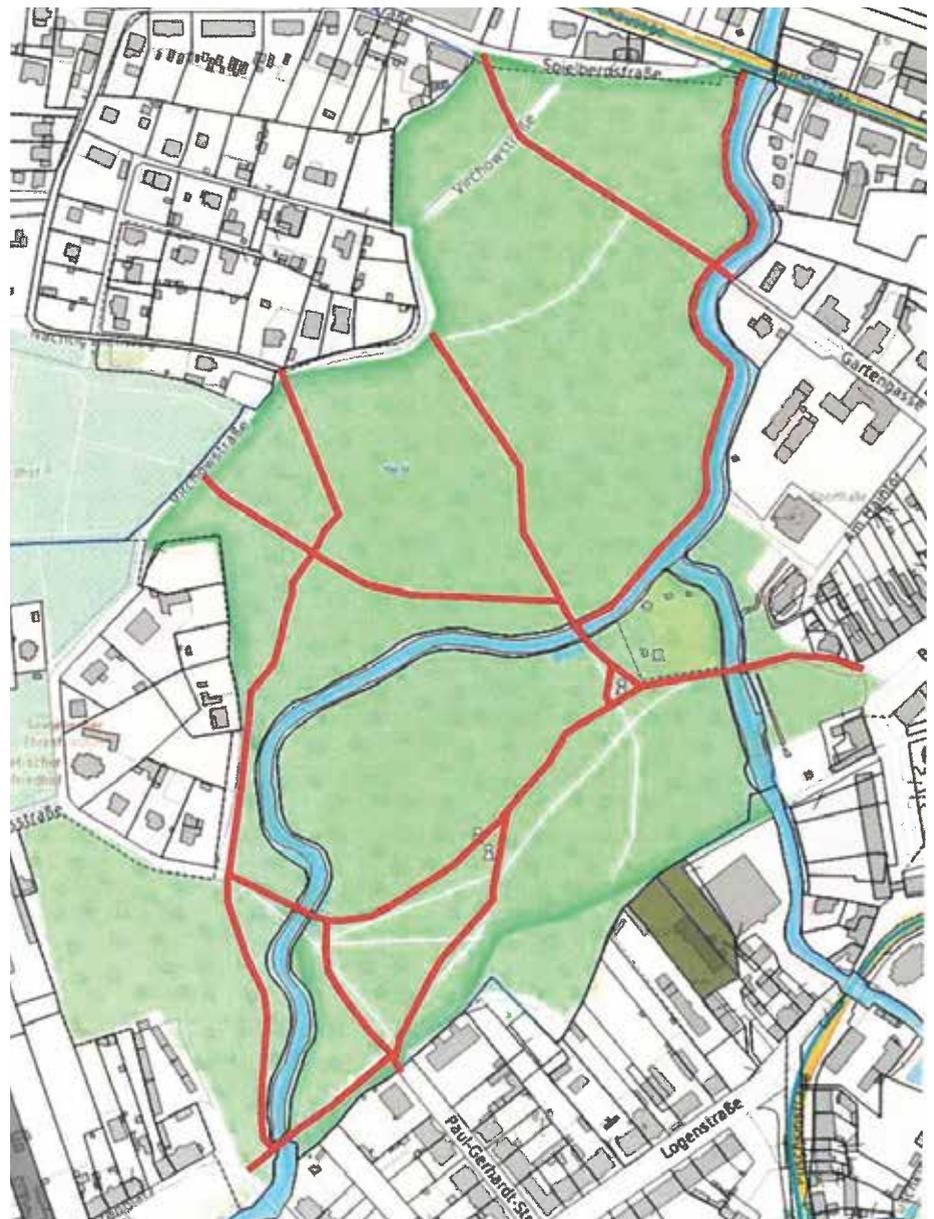
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststr.5, 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Lübben (Spreewald), den 30.05.2024




Richter
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR BEABSICHTIGUNG DER TEILEINZIEHUNG MÜHLSTEINWEG, OT RADENSDORF

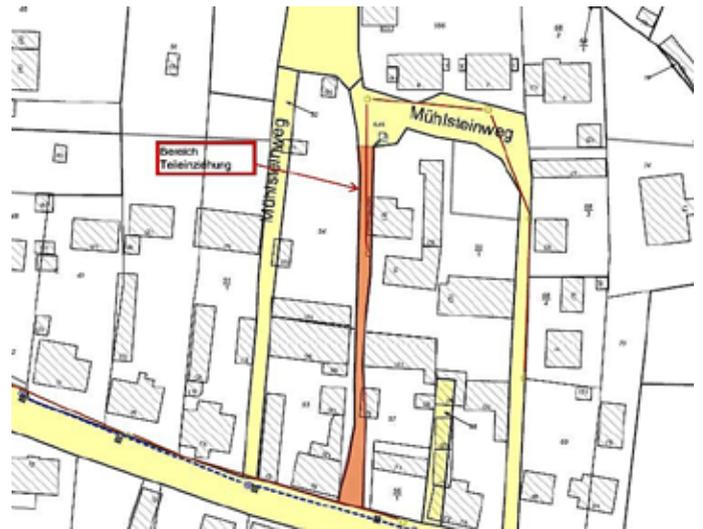
Die Stadt Lübben (Spreewald) beabsichtigt einen Teil des Mühlsteinweges im Ortsteil Radensdorf einzuziehen.

Die in der Karte markierte Teilstrecke (ca. 93 m) des Mühlsteinweges hat nur eine sehr geringe Bedeutung für den öffentlichen Verkehr.

Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Teileinziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 30.05.2024

Jens Richter
Bürgermeister



BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 30.05.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die 1. Änderung der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zum 01.01.2025 (Evaluation nach zwei Jahren erstmalig zum 01.01.2027)

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/025

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen - Hauptwege im Hain, Gemarkung Lübben, Flur 14, Flurstück 299 - Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Widmungsverfügung (Anlage 1).

Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/028

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Abwägung der zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schlossinsel“ der Stadt Lübben (Spreewald) während der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB (Anlage 1).

Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Lübben sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss (Anlage 1) bei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Satz 6 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schlossinsel“ (Planzeichnung, Anlage 2) in der Fassung vom April/Mai 2024 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.
- Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht und Erläuterung aus.
- Die Verwaltung wird beauftragt den vorliegenden Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/036

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Entwurfsplanung gemäß Anlage 1 der südlichen Freianlage als 1. Teilbauabschnitt aus dem Architekturwettbewerb Ersatzneubau am Eichengrund.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/037

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Einziehung eines Teils des Mühlsteinweges in 15907 Lübben OT Radensdorf.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/038

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt für das BW Nr. 049 „Brücke über die Spreelagune“ die Entwurfsplanung (LP3) zur Erneuerung des Brückenüberbaus und Teilerneuerung der Unterbauten in GFK-Bauweise (glasfaserverstärkter Kunststoff).

Der Beschluss wird einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/031

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichneten und in der „Kleinbahnstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 27, Flurstück 61/1 mit einer Größe von 62 m² für kommunale Zwecke fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/029

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichneten und am „Ernst-von-Houwald-Damm“ in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 639 mit einer Größe von 151 m² für kommunale Zwecke fest.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG**Beschluss-Nr. 2024/046**

Neuausrichtung TKS - Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Tourismus, Kultur und Stadtmarketing Lübben (Spreewald) GmbH (TKS) zum Abschluss eines Vertrages zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführerin der TKS zum 31.12.2024.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/032

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über das in der Kleinhahnstraße in Lübben (Spreewald) Lubin (Błota) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 27, Flurstück 61/1 mit einer Größe von 62 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/030

Abschluss eines Grundstückstauschvertrages mit Wertausgleich in Geld zwischen dem am „Ernst-von-Houwald-Damm“ in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen kommunalen Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 639 mit einer Größe von 151 m² und dem privaten Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 634 mit einer Größe von 34 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 21.05.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG**Beschluss-Nr. 2024/039**

Der Hauptausschuss der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stimmt der vorgenommenen Umschuldung eines bestehenden Kredites bei der KfW-Bank zu.

Der Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/022

Erwerb der an der öffentlichen Verkehrsanlage „Mühlbergweg“ in 15907 Lübben (Spreewald) OT Neuendorf gelegenen unbebauten Grundstücke in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 76 und 882 mit einer Gesamtgröße von 5.511 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/044

Aufkauf des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Zum Kanal“ gelegenen und im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8 „Wiesenweg“ befindlichen Grundstückes in der Gemarkung Lübben, Flur 5, Flurstück 255 unter Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/045

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt

1. die Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 24.03.2022, BV-Nr. 2022/011,
2. die Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 25.05.2022, BV-Nr. 2022/037

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/040

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, das Nutzungsrecht für die Verwendung des Stadtwappens für den Abdruck auf dem Buchcover der Stadtchronik „LÜBBEN - Vom politischen Mittelpunkt der Niederlausitz zur Kreisstadt im Spreewald“ an den Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisarchiv, zu erteilen.

Der Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES „NÖRDLICHER SPREEWALD“ (KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2024

Von Anfang Juni 2024 bis Ende Dezember 2024 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und –nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

WASSER- UND BODENVERBAND „NÖRDLICHER SPREEWALD“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde

TELEFON (03 54 74) 36 63 90

FAX (03 54 74) 36 63 99

MAIL info@wbv-freiwalde.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

SERVICE | SERWIS

STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den Öffnungszeiten finden jeden Montag und Mittwoch individuelle Terminsprechstunden statt. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch oder per Mail.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
WEB luebben.de

RATHAUS

TELEFON 03546 79-0
MAIL info@luebben.de

BÜRGERBÜRO

MAIL buergerbuero@luebben.de
TELEFON 03546 79-2505; -2506; -2507; -2508

STANDESAMT

MAIL standesamt@luebben.de
TELEFON 03546 79-2513; -2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben ein Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren? Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben



WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

MAERKER PLUS LÜBBEN (SPEEWALD)

Sie haben Ideen und Anregungen für das Stadtleben? Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:
WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben



WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben

TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo. - Fr. 10:00 - 17:00 Uhr
Sa./So./Feiertag 10:00 - 16:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 3090
MAIL spreewald-service@tk-luebben.de
WEB luebben.de/tourismus
FACEBOOK @Luebben.Spreewald
INSTAGRAM @luebbendiestadtimspreewald

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:00 – 17:00 Uhr
Do 13:00 – 16:00 Uhr
Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!
ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 22 10
MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de
WEB ag-luebben.brandenburg.de

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr
ADRESSE Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 79 2601
MAIL sel@luebben.de
BEREITSCHAFT 0170 9118385

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr
Do 13:00 – 15:00 Uhr
ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 27 40 0
MAIL info@luebbener-wbg.de, WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:30 Uhr
Do 09:00 – 12:00, 13:00 – 15:30 Uhr
ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 27 79 0
MAIL info@stadtwerke-luebben.de
STÖRUNG Gas: 03546 277930
Wasser: 03546 277920

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER COTTBUS & GRÜNDUNGSBERATUNG

TERMINE 18.06.; 31.07.; 29.08. | 10:00 – 12:00 Uhr
ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
WEB cottbus.ihk.de

HANDWERKSKAMMER COTTBUS

BERATERTAGE IN LÜBBEN
ANSPRECHPARTNERIN Heike Dettmann
TERMINE 20.06.; 10.09.
ZEIT 09:00 – 15:00 Uhr
ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03375 25 25 63, MOBIL 0151 72043484
MAIL dettmann@hwk-cottbus.de

TRADITIONSHAUS DES FEUERWEHRVEREINS 1863 E. V. LÜBBEN

Mai bis Oktober
mittwochs 15:00 – 17:00 Uhr
ADRESSE Brauhausgasse 4, 15907 Lübben (Spreewald)

STADTBIBLIOTHEK

Di 10:00 – 18:00 Uhr
Do 10:00 – 19:00 Uhr
Fr 10:00 – 16:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 7160
MAIL bibliothek@luebben.de
WEB stadtbibliothek-luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi – So 10:00 – 17:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 187478
MAIL museum@luebben.de
WEB museum-luebben.de
FACEBOOK @Museum.Luebben
INSTAGRAM @museum_luebben

